

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003737/2026/rev.1
an die Kommission**

Artikel 144 der Geschäftsordnung

Jutta Paulus (Verts/ALE), Anna Cavazzini (Verts/ALE), Majdouline Sbai (Verts/ALE), Michael Bloss (Verts/ALE), Sara Matthieu (Verts/ALE), Rasmus Andresen (Verts/ALE), Martin Häusling (Verts/ALE), Erik Marquardt (Verts/ALE), Maria Ohisalo (Verts/ALE), Lena Schilling (Verts/ALE), Rasmus Nordqvist (Verts/ALE)

Betrifft: Durchsetzung der Bestimmung zur Benennung eines Bevollmächtigten

Welt zitierte kürzlich in einem Bericht¹ einen leitenden Kommissionsbeamten, der gesagt habe, dass die Kommission „sehr deutlich“ darin gewesen sei, dass gegen Unternehmen, die der Bestimmung zur Benennung eines Bevollmächtigten nicht Folge leisten, keine Strafen oder Sanktionen verhängt werden sollten, solange Änderungen der geltenden Bestimmungen noch ausstehen.

1. Wann und auf welchem schriftlichen Wege hat die Kommission den Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass die nationalen Behörden keine Strafen oder Sanktionen gegen Unternehmen, die keinen Bevollmächtigten benennen, verhängen sollten, und für Unternehmen welcher Größe sollte diese Empfehlung gelten?
2. Hat die Kommission die Mitgliedstaaten auf schriftlichem Wege nachdrücklich aufgefordert, die Frist bis zum 27. Februar 2027 vollumfänglich zu nutzen, um die Höhe der Sanktionen festzulegen, und in Erwartung der vorgeschlagenen Änderungen davon abzusehen, Sanktionen gegen Unternehmen zu verhängen, die lediglich kleine Mengen von Waren grenzüberschreitend verkaufen?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage fußt der Standpunkt der Kommission zur Durchsetzung der Bestimmung, bevor die einschlägigen Gesetzgebungsänderungen in Kraft treten?

Eingang: 17.9.2026

¹ <https://www.welt.de/wirtschaft/plus6a7b2e3a0e3689919ec77fe8/verpackungsverordnung-die-eu-beschliesst-ein-gesetz-und-raet-den-buergern-es-zu-ignorieren.html>.